

STATUTEN SPORTCLUB 71 DÖRFLINGEN

I. Zweck des Vereins

Art. 1 Der Sportclub 71 Dörflingen hat den Zweck, auf vielseitige Art und Weise dazu beizutragen, dass seine Mitglieder eine Möglichkeit erhalten, einerseits ihre körperliche Fitness zu bewahren, andererseits sportliche Gesinnung und Kameradschaft zu pflegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Jede männliche Person, die das 16. Altersjahr angetreten hat, kann Mitglied des Clubs werden.

Art. 3 Mitglied des SCD 71 wird man durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden. Anträge auf Ablehnung der Mitgliedschaft durch ein bestehendes SCD-Mitglied haben eine Begründung zu enthalten.

Art. 4 Jedes gemäss Artikel 3 aufgenommene Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 5 Der Austritt aus dem Club ist dem Präsidenten schriftliche mitzuteilen.

Art. 6 Mitglieder, welche dem Ansehen des Clubs schaden, können auf Antrag an den Vorstand vom Club ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Der Ausschluss wird vollzogen, sofern sich zwei Drittel der GV-Teilnehmer dafür aussprechen.

Art. 7 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und auf jede Auszahlung des Vereins.

III. Organisation

Art. 8 Die Geschäfte des Clubs werden besorgt durch:

- die Generalversammlung
- den Vorstand
- die Revisoren

Art. 9 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar statt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt

- auf Beschluss des Vorstandes oder
- auf Antrag eines Drittels der Clubmitglieder

Art. 11 Aufgaben der Generalversammlung

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Mitteilungen über den Mitgliederbestand und Mutationen seit der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- d) Abnahme der Jahresrechnung

- e) Festlegung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr
- f) Festsetzung des Jahresprogrammes (soweit möglich)
- g) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- h) Statutenrevision
- i) Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes

Ferner entscheidet die Generalversammlung über alle Fragen, die gemäss den Statuten nicht dem Vorstand obliegen. Für eine rechtskräftige Beschlussfassung muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ferner ist das Datum und der Ort den Mitgliedern mindestens 10 Tage im voraus bekanntzugeben.

Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel durch offenes Handmehr durchgeführt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Anwesenden wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

Art. 12 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Trainer
- max. 2 Beisitzer

Art. 13 Zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV jeweils für eine Amtsdauer von normalerweise zwei Jahren gewählt.

Art. 14 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

IV. Aufgaben des Vorstandes

Art. 15

- a) Vertretung des Clubs nach Aussen
- b) Führung des Vereins gemäss Statuten
- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- d) Festlegung und Vorberatung der Traktandenliste der Generalversammlung und Anträge an die Versammlung
- e) Überwachung der Rechnungsführung
- f) Verwaltung des Clubvermögens
- g) Planung des Jahresprogrammes

Art. 16 Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

Der Präsident leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen oder überträgt deren Leitung seinem Stellvertreter.

Der Vizepräsident tritt im Verhinderungsfalle des Präsidenten an seine Stelle.

Der Aktuar besorgt die Vereinsprotokolle und die Korrespondenz.

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung ordnungsgemäss.

Der Trainer ist für die Organisation und den Ablauf der wöchentlichen Trainingsstunden und der Sportanlässe verantwortlich.

Die Beisitzer können jederzeit zur Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder herangezogen werden.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.

V. *Finanzielles*

Art. 18 Allfällige Verbandsbeiträge werden aus der Vereinskasse bezahlt.

VI. *Versicherung*

Alle Mitglieder sind für Ihre Versicherung persönlich verantwortlich. Der Club schliesst lediglich eine Haftpflichtversicherung für den Trainer ab.

VII. *Allgemeines*

Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder dessen Stellvertreter mit dem Aktuar oder dem Kassier.

VIII. *Auflösung des Clubs*

Der Club kann nur aufgelöst werden auf Beschluss von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder. Ein allfälliger Aktivenüberschuss wird unter den Mitgliedern verteilt.

IX. *Schlussbestimmung*

Obige Statuten sind von der heutigen Generalversammlung angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Dörflingen, 15. November 1971

DAS VERFASSUNGSKOMITEE

Revidiert durch die Generalversammlungen vom 12.1.1990 und 27.1.1995